Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 98 (1978)

Nachruf: Arthur Bauhofer : 23. Oktober 1893 - 15. Februar 1976

Autor: Schmid, Bruno

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

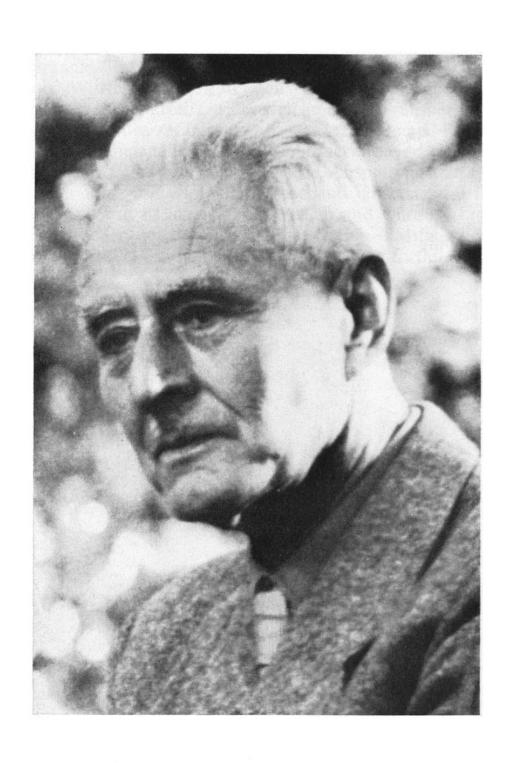
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Dr. arken Bankofer

BRUNO SCHMID

Arthur Bauhofer

23. Oktober 1893 — 15. Februar 1976

Wohl nicht wenigen Zeitgenossen war die markante Erscheinung Arthur Bauhofers von Wanderungen im Tößbergland her bekannt. Sie haben den schlanken, hochgewachsenen, in späteren Jahren leicht vornübergebeugten Mann mit den scharfgeschnittenen Gesichtszügen in Erinnerung, wie er weitausgreifenden Schrittes über die Höhen rund ums Schnebelhorn marschierte, gelegentlich einmal einen einheimischen Waldarbeiter ansprach, die Schriftzeichen eines verwitterten Grenzsteins entzifferte, sich vor der Ruine eines Bauerngehöftes in Pläne und Karten vertiefte oder bei einer neben einer alten Wettertanne hervorsprudelnden Quelle eifrig Notizen machte. Traf man abends, auf der Station Fischenthal die dampfende Tößtalbahn erwartend, welche die Sonntagsausflügler zurück zur Wochenarbeit in die Tiefe führen sollte, wieder mit dem einsamen Wanderer zusammen, so mochte sich ein kurzer Wortwechsel mit ihm ergeben, welcher der Schönheit der eben besuchten Gegend galt. Was er aber da oben eigentlich trieb, das blieb solchen zufälligen Gesprächspartnern verborgen. Noch viel weniger ahnten sie, daß er, der in seiner Freizeit so oft in der Nähe des höchsten Berges des Kantons Zürich anzutreffen war, eines der obersten Ämter bekleidete, welche dieses Staatswesen zu vergeben hat.

Aus einem seit Jahrhunderten in Reinach im aargauischen Wynental nachweisbaren Bauerngeschlecht stammend wurde Arthur Kaspar Bauhofer am 23. Oktober 1893 als ältester Sohn des Oskar Bauhofer und der Hermine geb. Kunz in Zürich geboren. Sein Vater war als kaufmännischer Korrespondent, später als Buchhalter tätig. Die Familie wohnte zuerst in einem gemütlichen alten Zürcherhaus am äußeren Zeltweg, unweit des Kreuzplatzes, das heute nicht mehr besteht, zog dann in die Nähe des alten Bahnhofs Enge, hierauf an die Ecke Bleicherweg/Stocker-

straße, wo die Mutter ein Weißwarengeschäft eröffnete, und schließlich an den Sihlquai gegenüber dem Platzspitz. 1902 nahm der Vater, der seinerzeit in Zofingen aufgewachsen war, eine Stelle im heimatlichen Aargau, nämlich bei dem noch jungen Unternehmen Brown, Boveri & Cie. in Baden, an, was den Umzug der ganzen Familie und auch die Verlegung des Geschäftes der Mutter in die Bäderstadt zur Folge hatte. Nach wenigen Jahren erlitt der Vater einen gesundheitlichen Zusammenbruch, welcher ihn die volle Arbeitsfähigkeit nie wieder erlangen ließ. Der Unterhalt der ganzen Familie — Arthur waren noch ein Sohn und zwei Töchter gefolgt — lag hinfort weitgehend auf den Schultern der Mutter. Da sie wohl für ihr Geschäft, welches sich immer mehr Spezialanfertigungen für medizinische Zwecke zuwandte, in Zürich bessere Aussichten erhoffte, wurde der Badener Wohnsitz 1908 wieder aufgegeben. Die zweimalige schulische Umstellung scheint dem Ältesten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet zu haben. Im Gegenteil schätzte er es als Vorzug ein, in Baden die an den Stadtzürcher Schulen damals bereits nicht mehr gepflegte deutsche Schrift gründlich erlernt zu haben, was ihm später bei seinen rechtshistorischen Forschungen zustatten kam. In der Bezirksschule Baden begann er auch mit Latein und Griechisch; sein Lateinlehrer war Bartholomäus Fricker, der Geschichtsschreiber der Stadt Baden. Zeitlebens empfand er es dagegen als Mangel, daß ihm sein Vater den Besuch des Instrumentalunterrichtes verwehrt hatte. Trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Elternhaus war seine Jugendzeit übrigens eine glückliche. Neben den Lustbarkeiten, mit welchen die lebensfrohe Bäderstadt auch die heranwachsende Jugend bedachte, den Ausmärschen der Kadetten, dem Jugendfest, der Fastnacht und dem Wümmet in der Goldwand und am Geißberg, trugen dazu auch die Ferien bei, welche er alljährlich bei Verwandten in Erlach am Bielersee verbringen durfte.

Am Zürcher Literargymnasium, in dessen dritte Klasse Arthur Bauhofer eintrat, bereitete ihm vor allem die Mathematik etwelche Mühe; mit Begeisterung folgte er dagegen dem Griechisch-unterricht der Professoren Wilhelm von Wyß und Ernst Howald, so daß er sich eine Zeitlang mit dem Gedanken trug, Altphilologe zu werden. Sein Banknachbar war der spätere Nationalrat Hermann Häberlin. Die Geselligkeit pflegte er im damaligen Kantonsschulturnverein «Gymnastica Turicensis». Im Herbst 1912

bestand er die Maturitätsprüfung, wobei er in Geschichte und Zeichnen je einen Sechser erzielte.

Am 15. Oktober 1912 wurde Arthur Bauhofer unter dem Rektorat von Prof. August Egger an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert. In seiner für den Familienkreis bestimmten Autobiographie äußert er sich nicht darüber, was ihn bewogen hatte, das Studium der Rechte zu ergreifen. In den ersten Semestern zogen ihn besonders die römischrechtlichen Vorlesungen von Prof. Hans Reichel an, während er an der von Prof. Georg Cohn vertretenen deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte wenig Geschmack fand. Später vertiefte er sich mit besonderer Begeisterung in das von Prof. Fritz Fleiner vertretene Kirchenrecht. Die in den Sommerferien 1913 absolvierte Rekrutenschule führte zu einer Erkrankung, von der er sich erst im kommenden Frühjahr in Locarno einigermaßen erholte. Die unfreiwillige Muße dieses längeren Kuraufenthaltes verkürzte er sich unter anderem damit, daß er sich in seinen italienischen Sprachkenntnissen vervollkommnete und die südliche Landschaft in Aquarellen festhielt. Da ihm der Arzt erklärte, sein Zustand werde es ihm nicht erlauben, dem zu erwartenden Aufgebot in die Unteroffiziersschule Folge zu leisten, unterblieb eine militärische Karriere. Als sich Arthur Bauhofer nach dem Ende des Sommersemesters 1914 hinter die Institutionen Justinians gesetzt hatte, brach jedoch der Erste Weltkrieg aus, und er hatte mit seiner Einheit, der Füs. Kp. I/69, zur Grenzbesetzung einzurücken. Der erste Dienst dauerte gleich siebeneinhalb Monate, vermittelte ihm indessen im Landgasthof zum «Wilden Mann» in Binningen die Bekanntschaft mit einer Tochter des Eigentümers, Frieda Klumpp, mit der er sich in der Folge verlobte. Im Sommer 1915 bezog er bei Prof. Egger sein Dissertationsthema «Immissionen und Gewerberecht»; bereits im Dezember des gleichen Jahres lieferte er die Arbeit ab. Prof. Oftinger bezeichnete sie in seinem vier Jahrzehnte jüngeren Werk «Lärmbekämpfung als Aufgabe des Rechts» nach wie vor als wertvoll (S. 18, N. 9). Wenige Monate danach, am 6. Mai 1916, bestand Arthur Bauhofer sein Doktorexamen. Die nach Abrechnung des Militärdienstes verbleibende Studienzeit von sechs Semestern mutet heute unvorstellbar kurz an.

Nach zweimonatiger Auditorenzeit am Bezirksgericht Zürich

wurde er als Substitut ans Bezirksgericht Hinwil gewählt, wo er mit seinem Vorgesetzten, Gerichtsschreiber Dr. Oskar Heß, eine fürs Leben dauernde Freundschaft schloß. Da dem Gericht lauter Laienrichter angehörten, bildeten die zwei Kanzleibeamten so etwas wie das juristische Gewissen dieser Instanz und übten einen bedeutenden Einfluß auf ihre Rechtsprechung aus. Die Gerichtsberichterstattung für die Lokalzeitung «Der Freisinnige» besorgte der Substitut gleich selbst. Diese wohl eher seltene Personalunion führte offenbar nie zu irgendwelchen Schwierigkeiten. Auf Visitationen, Augenscheinen und Freizeitwanderungen lernte Arthur Bauhofer die elf Gemeinden seines Bezirkes gründlich kennen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß damals seine bleibende Zuneigung zur Landschaft des obersten Zürcher Oberlandes, das er von seiner Studentenzeit her schon flüchtig kannte, begründet wurde. In die Hinwiler Zeit fiel auch die Verehelichung, welche in einem militärischen Urlaub am 29. Juli 1918 in Binningen stattfand. Dem Paar wurden in der Folge fünf Kinder geschenkt, nämlich vier Töchter, von denen die älteste im Primarschulalter starb, und ein Sohn.

Auf den 1. Februar 1920 zog Arthur Bauhofer als Gerichtsschreiber in das gemütliche alte Gerichtshaus von Affoltern am Albis ein. Als nebenamtlicher Gerichtspräsident amtete hier ein Jurist, Dr. Jakob Weiß. Indessen gehörte Affoltern damals zu den zürcherischen Gerichten mit der geringsten Geschäftslast, so daß der Gerichtsschreiber über ausreichende Zeit für Nebenbeschäftigungen verfügte. So konnte er seiner Wohngemeinde als Sekundarschulgutsverwalter dienen. Hier, auf dem Boden des mittelalterlichen Freiamtes Affoltern, wandte er sich auch jenem Gebiet zu, das ihn in der Folge immer mehr erfüllte und bald auch zu eigenen Publikationen reizte, der zürcherischen Rechtsgeschichte. Das reichhaltige Gerichtsarchiv kam dabei seinen Interessen sehr entgegen. So konnte er es wagen, sich 1922 an der Lösung der durch die Zürcher Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät ausgeschriebenen Preisaufgabe über «Entstehung und Bedeutung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches» zu beteiligen, was freilich seine Neuimmatrikulation voraussetzte; er schrieb sich als stud. phil. ein. Er blieb der einzige Bearbeiter und erhielt den Hauptpreis; seine Abhandlung wurde in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht veröffentlicht. Nach seiner Meinung hätte die Auszeichnung eigentlich dem das

gleiche Thema behandelnden Paul Guggenbühl gehört, welcher jedoch auf eine Teilnahme verzichtete, um den Abschluß seiner Dissertation nicht zu verzögern.

Nachdem Arthur Bauhofer 1921 den Befähigungsausweis für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erlangt hatte, entschloß er sich, zur Advokatur überzugehen, da er sich in Affoltern trotz der Möglichkeit, seine rechtsgeschichtlichen Neigungen zu pflegen, auf die Dauer nicht genügend ausgelastet fühlte. Nach längerem Suchen nahm er ein Angebot von Dr. Emil Stadler in Uster an, in sein renomiertes Büro einzutreten. So wirkte er von Neujahr 1924 an in dem ehrwürdigen, leider vor einigen Jahren abgebrochenen Grunholzer-Haus an der Zürichstraße 1 unter der Firma Dr. Stadler und Dr. Bauhofer. Der Seniorpartner war eine ausgesprochene Kampfnatur; er brachte es zum Nationalrat und Obersten und war im Schieß- und Automobilwesen rastlos tätig. Diese Aktivität weckte bei Arthur Bauhofer, wie er selbst schreibt, trotz des herrschenden besten Einvernehmens Bedenken, ob er, der mehr Zeit auf Präjudizien- und Literaturstudium verwandte, überhaupt in der Lage wäre, die Advokatur allein auszuüben. So sagte der noch nicht Achtunddreißigjährige zu, als er, nachdem er bereits vier Jahre als Ersatzmann geamtet hatte, am 23. März 1931 zum Mitglied des zürcherischen Obergerichtes gewählt wurde. Damit wurde er zum sogenannten Pendelfahrer, der in der Regel sommers und winters um sechs Uhr früh in Uster den Zug bestieg, häufig jedoch über die Mittagszeit heimkehrte, um das Essen im Familienkreise einnehmen zu können. Seiner bescheidenen Lebensart entsprechend benutzte er übrigens, solange sie bestand, immer die dritte Wagenklasse. In Uster hatte er inzwischen so sehr Wurzeln gefaßt, daß er sich 1934 am einstigen Rebhügel des Hasenbühls ein eigenes Haus erbaute, welches bis an sein Lebensende sein Wohnsitz bleiben sollte. Von seinem Studierzimmer, in dem er sich eine gehaltvolle Bibliothek aufbaute, schweifte der Blick ungehindert über das stark anwachsende, dabei nach seinem Empfinden allerdings nicht unbedingt schöner werdende Dorf zu Schloß und Kirche und den dahinter aufsteigenden Glarner und Urner Alpen. Seine Behördetätigkeit galt auch in Uster wiederum vor allem der Schule: 1928 bis 1931 war er Mitglied und Vizepräsident der Primarschulpflege, schließend bis 1946 Präsident der Sekundarschulpflege. Von

1931 bis 1964 gehörte er der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt, des heutigen «Wagerenhofes», an, wo er seit 1939 die Betriebskommission präsidierte.

Im Obergericht wurde er zuerst der II. Zivilkammer zugeteilt. Als Nachfolger von Dr. Paul Corrodi übernahm er auf Neujahr 1939 das Präsidium des Schwurgerichtes und des Versicherungsgerichtes. Damit konnte er seine Arbeitszeit viel stärker als zuvor nach eigenem Ermessen gestalten. Sitzungsorte des Schwurgerichtes waren seit jeher Zürich, Winterthur und Pfäffikon, wobei es nach seinen Worten herkömmlich gewesen sei, «in der schönen Jahreszeit dem am idyllischen Pfäffikersee gelegenen Dorfe einen gewissen Vorrang einzuräumen». Vom Präsidentenstuhl des Schwurgerichtes wurde er am 1. September 1939, mitten aus der Session heraus, wiederum zum Aktivdienst gerufen, diesmal mit der Ter. Füs. Kp. II/183, wo er zum Korporal befördert wurde. Infolge der großen Erneuerung im Bestande des Obergerichts Mitte 1941 rückte er zur Würde des dritten Vizepräsidenten vor, was die Abgabe des Schwurgerichtspräsidiums und die Rückkehr in die II. Zivilkammer, nun als deren Vorsitzender, bedeutete. Todesfälle im Kollegium ließen ihn rascher als erwartet bereits auf Neujahr 1945 zum Obergerichtspräsidenten aufsteigen, welche Würde er bis Mitte 1947 bekleidete. Das denkwürdigste Ereignis seiner Präsidialzeit war der Besuch des englischen Premierministers Winston Churchill am 19. September 1946. Beim Mittagessen im Zunfthaus zur «Meisen», dem er als einziger Vertreter des Obergerichts beiwohnte, scheint es indessen nicht zum direkten Kontakt gekommen zu sein. Sein Nachfolger im Präsidium des Gesamtgerichts wurde Dr. Wilhelm von Wyß, dem er aber schon nach kurzer Zeit im Zürcher Taschenbuch den Nachruf schreiben mußte. Den Vorsitz der damals eine stark steigende Geschäftslast aufweisenden Kammer III A, der späteren ersten Strafkammer, den Arthur Bauhofer zusammen mit dem Obergerichtspräsidium übernommen hatte, behielt er in der Folge bei, nachdem er zum Strafrecht eine positive Beziehung gewonnen hatte. Er schreibt darüber: «Die strafrichterliche Tätigkeit hatte sich mir als diejenige erwiesen, die den Richter mit dem Menschen und seinen Schicksalen in engste Berührung bringt, durchaus nicht immer, ja wohl nicht einmal überwiegend, mit eigentlichen Verbrechern, sondern vielfach auch mit Menschen von durchschnittlichen oder guten Anlagen,

die sich unter besondern Umständen strafbar gemacht haben, aber der Hoffnung Raum geben, daß sie nach ihrer Aburteilung und allfälliger Verbüßung der Strafe wieder auf den rechten Weg kommen könnten.» Auf 30. Juni 1959 erklärte Arthur Bauhofer seinen Rücktritt aus dem Obergericht, diente ihm jedoch in der Folge noch während einer weiteren sechsjährigen Amtsdauer als Ersatzmann. In seinem Rücktrittsschreiben sprach er 1965 den Wunsch aus, daß das Obergericht «die wahre oberste Gerichtsund Justizverwaltungsbehörde bleiben und sich vor Aufblähung zu einem Mammutgebilde hüten möge!» Von 1930 bis 1941 und von 1951 bis 1965 gehörte er auch der Kommission für die Prüfung der Rechtsanwaltskandidaten an, welche er von 1951 bis 1959 präsidierte.

Über die hohen Qualitäten, welche Arthur Bauhofer als Richter auszeichneten, vermag wohl am besten ein Amtskollege, welcher ihn jahrelang an der Arbeit gesehen hat, Auskunft zu geben. Alt Oberrichter Dr. Paul Hirt schrieb in seinem in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen Nachruf unter anderem: «Daß die Strafzumessung weder Willkür noch Laune ist, das erfuhren wir aus der Art, wie Arthur Bauhofer die Fragen der Strafbemessung bewältigte. Er, der sich zunächst immer bemühte, seine Gedanken zu ordnen und ins richtige Lot zu bringen, verstand es darum auch, die für die Bemessung der Strafe im einzelnen Fall — und nur auf diesen kommt es an — maßgebenden Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Nie beschränkte er sich darauf, bloß den maßgebenden Gesetzeswortlaut wiederzugeben, wie das leider allzuoft geschieht. Zu Scheinbegründungen nahm Arthur Bauhofer nie Zuflucht. Er legte seine Karten stets offen auf den Tisch, und weil er auch immer wußte, was er wirklich sagen wollte, drückte er sich klar und in allgemeinverständlicher Sprache aus, so daß auch der Laie wußte, was gemeint war. Auf das sogenannte «gesunde Volksempfinden» berief er sich nie, weil ihm klar war, daß er damit die Verantwortung für den Entscheid einer fremden, unkontrollierbaren Instanz zuschob. Verantwortung zu tragen war ihm selbstverständliche Richterpflicht. Eindrücklich führte er als Vorsitzender die Befragung der Angeklagten durch. Er führte die Vernehmung keineswegs forsch und schneidig, eher in einem Gesprächston, wies den Angeklagten auch nicht zurecht und kommentierte dessen Aussagen nicht mit hämischen Bemerkungen. Anderseits war ihm ein einschmeichelnder Ton nicht gegeben. Ihm ging es darum, zu erfahren, ob ein Angeklagter fähig sei, Schuld zu bekennen. Seine zielbewußten Vernehmungen verhinderten deshalb auch meistens ein allzu prompt und wenig überzeugend abgegebenes Reuebekenntnis.» Hervorzuheben ist ebenfalls seine Gewissenhaftigkeit beim Aktenstudium, die es ihm auch bei komplizierten Prozessen ermöglichte, den Überblick zu gewinnen.

Stark am Herzen lag Arthur Bauhofer die Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung. Nach einem am 26. Februar 1946 im zürcherischen Juristenverein gehaltenen Vortrag hat er in der Schweizerischen Juristen-Zeitung einen vielbeachteten Aufsatz «Die Justizverwaltung im Kanton Zürich» publiziert, der auch heute noch zu Rate gezogen wird. Justizverwaltung ist die «Tätigkeit, die die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der eigentlichen Rechtspflege schafft und erhält.» Äußerungen dieser Selbständigkeit sind beispielsweise das Selbstkonstituierungsrecht der Gerichte bis hinunter zur Wahl des Kanzleipersonals und der direkte Verkehr zwischen Obergericht und Kantonsrat.

Arthur Bauhofers Leben ist, wie schon angedeutet, nicht denkbar ohne wissenschaftliche Forschung im Gebiete der Rechtsgeschichte. Nachdem er sich mit der Rechtsnatur der sogenannten Kirchenortsrechte, der heute wohl praktisch verschwundenen Rechte Privater an einzelnen Kirchenstühlen, auseinandergesetzt hatte, publizierte er mehrere Beiträge zur früheren Zürcher Gerichtsorganisation, zur Geschichte des Verfahrensrechtes und zur Abgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit. Eine dieser Arbeiten, «Zwangsvollstreckung und Ungehorsamsverfahren im Schuldprozesse des zürcherischen Richtebriefes», welche sich mit F. E. Meyers «Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des 13. bis 17. Jahrhunderts» kritisch auseinandersetzte, erschien in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung. Ein besonders bevorzugtes Forum für zürcherische Themata bildete aber das Zürcher Taschenbuch. Dessen damaliger Redaktor Johannes Häne war am Zürcher Literargymnasium der Geschichtslehrer von Arthur Bauhofer gewesen; er wünschte den von seinem früheren Schüler am 28. Dezember 1925 in der Antiquarischen Gesellschaft Zürich gehaltenen Vortrag «Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor

1798» daselbst zu publizieren. So kam es zu einer Jahrzehnte dauernden Mitarbeit am Taschenbuch als Verfasser zahlreicher Beiträge wie auch als Mitglied der Redaktionskommission. Durch diese Forschungsarbeiten wurde das Staatsarchiv zu einer Art zweiter Arbeitsstätte von Arthur Bauhofer. Im gotischen Gewölbe des einstigen Predigerchors verbrachte er viele freie Stunden und manchen Ferientag beim Studium alter Urkunden und Akten, so daß es nicht erstaunt, daß er 1946 in die Archivkommission berufen wurde, welcher das Staatsarchiv administrativ unterstellt ist. In diesem Gremium wirkte er bis 1963. In die historischen Hilfswissenschaften arbeitete er sich als Autodidakt ein. Dabei war ihm besonders der in Wallisellen wohnhafte spätere Staatsarchivar Dr. Werner Schnyder, den er zuweilen auf der täglichen Bahnfahrt traf, behilflich. Gewichtigstes Ergebnis dieser archivalischen Forschungen war 1943 die über 200 Seiten starke «Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich». Als Nebenfrüchte ergaben sich einige mehr kulturgeschichtlich und biographisch ausgerichtete Arbeiten, die wiederum im Zürcher Taschenbuch erschienen. Besonders zu erwähnen ist hier die spannende Schilderung der 1425 in Zürich geführten Untersuchung über den am Stadtschreibersohn Hans Nell begangenen Totschlag. Der in Berlin lebende Zürcher Rechtshistoriker Ulrich Stutz lud Arthur Bauhofer zur Mitarbeit an der Festschrift für Friedrich Emil Welti ein, wo er über das engere Reichsvogteigericht Zürich schrieb. In der Schweizerischen Juristen-Zeitung konnte er Stutz, mit dem er in brieflichem Kontakt stand, 1938 zur Vollendung des 70. Altersjahres gratulieren, mußte jedoch kurz danach in der Neuen Zürcher Zeitung des Hinschiedes des verdienten Gelehrten gedenken. Zu Stutzens hundertstem Geburtstag schließlich hielt er an der Gedenkfeier in dessen Urheimat Pfäffikon 1968 den Hauptvortrag, der ebenfalls gedruckt vorliegt. An weiteren Festschriftbeiträgen seien jene für August Egger, Hans Felix Pfenninger, Anton Largiadèr und Karl S. Bader genannt. Dem Erstgenannten hielt er am 1. Juli 1945 die mit der Übergabe der Festschrift verbundene Laudatio. Sein eigener Beitrag kreiste um sein «Lebensthema», nämlich den Zürcher Juristen Friedrich Ludwig Keller. Der Bearbeiter war sich der sehr erheblichen Gegensätze wohl bewußt, welche zwischen der Persönlichkeit Kellers und seiner eigenen bestanden, doch fesselte ihn offenbar der scharfe Geist des Romanisten auf die Länge mehr als die gemütvollere Art von dessen Antipoden Bluntschli. Das Lebenswerk Kellers vollständig auszuschöpfen war ihm allerdings nicht möglich, und er wußte dies von vornherein. Einige seiner Arbeiten zu diesem Thema sind in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht erschienen, während die Gedenkrede, die er zu Kellers hundertstem Todestag 1960 im zürcherischen Juristenverein hielt, Manuskript geblieben ist. Die Fachkreise wußten seine rechtsgeschichtliche Wirksamkeit sehr wohl zu würdigen. Doch die Ehrendoktorwürde, die ihm eine schweizerische Juristenfakultät zugedacht hatte, lehnte er aus Bescheidenheit ab.

Der Beitrag zur Festschrift Anton Largiader, «Über eine landenbergische Gült auf dem Kirchensatz und Zehnten von Uster», führt in den lokalgeschichtlichen Themenkreis von Arthur Bauhofers Wahlheimat im oberen Glattal, wo er den größten Teil seines Lebens verbracht hat. Hier wandten sich seine Gedanken auch wieder dem alten Problem der freien Bauern zu, und an einem Zürcher Ausspracheabend für Rechtsgeschichte referierte er am 6. Mai 1956, dem 40. Jahrestage seiner Doktorpromotion, über die Offnung und das Freigericht von Nossikon. Der unglückliche Ustermer Maschinensturm von 1832 beschäftigte ihn in einer Arbeit «Der Brand von Uster und das Gesetz zum Schutze des Eigentums vom 1. Heumonat 1835», welche wiederum im Zürcher Taschenbuch erschien. Durch seinen Freund Johannes Meier, den Restaurator des Ritterhauses Bubikon, wurde er auf diese einstige Johanniterkommende und ihre Rechtsgeschichte aufmerksam. Im Jahresheft der Ritterhausgesellschaft und im Zürcher Taschenbuch setzte er sich für eine rechtshistorisch zutreffende Deutung des interessanten Stifterbildes in der Ritterhauskapelle ein. Eine kleinere Arbeit im Neujahrsblatt von Grüningen galt der Verfassung dieser einstigen Landvogtei. Vor allem in der Schweizerischen Juristen-Zeitung, wo er sich wiederholt zu aktuellen Rechtsproblemen äußerte und auch über mehrere schweizerische Juristentage Bericht erstattete, rezensierte er rechtsgeschichtliche Neuerscheinungen.

Schließlich nahm er auch mehrere Gutachtensaufträge an, welche rechtsgeschichtliche Kenntnisse erforderten. Gleich die erste dieser Expertisen, die «Rechtsstellung der Beisassen der Teilsame Schwendi» in der Gemeinde Sarnen betreffend, führte ihn über die Kantonsgrenze hinaus. Wohl die bedeutendste Aufgabe

dieser Art war die Erstattung eines Gutachtens für die Dorfkorporation Meilen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich legte dasselbe schließlich seinem Entscheide zugrunde. Gewichtiger Gegengutachter war in diesem Falle der Berner Ordinarius für Rechtsgeschichte, Prof. Peter Liver. Zu erwähnen ist schließlich noch ein 1966 von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich angefordertes Gutachten über «Die Rechtsverhältnisse der von Gfell und Obergfell, Gemeinde Sternenberg, nach dem Hörnli führenden Wege».

Schon viel früher war aus Freizeitwanderungen eine Arbeit über die Geschichte des Hofes Schaufelberg im Bachtelgebiet entstanden; für deren Veröffentlichung fand sich zu Lebzeiten des Verfassers freilich kein Verleger. Besser erging es seinem 1950 erschienenen Werklein «Berge, Wälder, Grenzen und Siedelungen im Zürcher Oberland», welches ohne ausgedehnte Fußmärsche ebenfalls nicht entstanden wäre. Hier wendet sich Arthur Bauhofer an eine größere Lesergemeinde von geschichtlich interessierten Wanderern und Heimatfreunden.

Viel bedeutete ihm seine Muttersprache, die er bewußt pflegte und über deren Anwendung im Rechtsleben er am 29. Januar 1943 unter dem Thema «Schwyzertüütsch bim Gricht» im «Bund für Schwyzertütsch» vortrug. Wo es anging, setzte er bei Vorträgen das schriftdeutsche Manuskript in Dialekt um, ein Verfahren, das jedem, der es ernsthaft anwendet und nicht im berüchtigten Ratsherrendeutsch stecken bleibt, reichen Gewinn bringt. Auch mit Kunstgeschichte beschäftigte sich der gewandte Zeichner in freien Stunden; eine 1919 im «Volksblatt vom Bachtel» veröffentlichte Reiseschilderung «Sommerfahrt in's Tessin» erweist ihn als Kenner und Jünger Johann Rudolf Rahns.

Eigentliche Altersleiden blieben Arthur Bauhofer weitgehend erspart. Von gelegentlichen Schwächezuständen erholte er sich dank seiner auf Wanderungen und im Männerturnverein gefestigten Konstitution jeweilen rasch wieder, und noch oft war er auf seinen Zürcher Oberländer Höhen anzutreffen. Da sich eine Reise zu den Stätten der Antike, wie sie ihm vorgeschwebt hatte, nicht mehr verwirklichen ließ, wandte er sich um so eifriger wieder den alten Sprachen zu. Den erwähnten Gedenkvortrag für Ulrich Stutz hielt er ohne sichtbare Zeichen von Ermüdung. Rhetorisches Feuerwerk war nie seine Sache gewesen, aber wie immer war er auch jetzt geistig voll präsent und sprach mit wohl-

285

abgewogenen, ja bedächtigen, aber prägnanten Worten. Am meisten zu schaffen machte ihm die Abnahme seines Gehörs. Sie veranlaßte ihn schließlich, auch die Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte, zu deren regelmäßigsten Teilnehmern er gehört hatte, zu verlassen. Es entsprach seiner Art nicht, einfach fernzubleiben; vielmehr erschien er nochmals und verabschiedete sich von allen Freunden, die er hier in fast zwanzig Jahren gewonnen hatte, und von den ehemaligen und gegenwärtigen Studenten, die er in diese wissenschaftlichen Zusammenkünfte eingeführt und für die Rechtsgeschichte zu begeistern vermocht hatte. Weiterhin aber wirkte er in Haus und Garten, seine seit Jahren gehbehinderte Gattin tatkräftig unterstützend. Mit einem von einem Schlaganfall getroffenen und der Sprache weitgehend beraubten Kollegen machte er Sprechübungen, das dem Juristen geläufige Problem des richtigen Ausdrucks und des zutreffenden Verstandenwerdens auch unter sehr erschwerten Umständen zu meistern suchend. In den letzten Lebensiahren nahmen die Körperkräfte Arthur Bauhofers zusehends ab. Trotzdem kam die Nachricht von seinem Tod am 15. Februar 1976, nach einer kurzen Grippeerkrankung, völlig unerwartet.

Wenn in dieser Schilderung seines Lebens neben seinen Qualitäten als Richter und Forscher die menschliche Seite zu wenig hervorgetreten sein sollte, so müßte ein derartiger Eindruck als zu einseitig berichtigt werden. Im größeren Rahmen und gegenüber ihm nicht näher bekannten Persönlichkeiten war er zwar von äußerster Zurückhaltung, die Uneingeweihten als Einsilbigkeit erscheinen mochte. Wenn er jedoch im kleineren Kreise einmal «in Fahrt» gekommen war, konnte er sich als ein äußerst humorvoller Erzähler erweisen. Von einer temperamentvollen Seite zeigte er sich gelegentlich, wenn er einer ihm unzutreffend erscheinenden rechtsgeschichtlichen Interpretation widersprechen mußte. Dabei wußte er aber immer wohl zwischen Person und Sache zu unterscheiden.

Einen besonders guten Einblick in seine Persönlichkeit gibt das in Wachstuch gebundene Oktavheftchen, welches er im Rucksack als Wandertagebuch mit sich zu tragen pflegte. Neben Schilderungen der begangenen Routen sind hier manche Hinweise auf menschliche Begegnungen und Schicksale zu finden. In den ausgedehnten Wäldern und tiefeingeschnittenen Tobeln am Schnebelhorn fühlte sich der gebürtige Städter in seinem eigent-

lichen Element, und hierhin zog er sich in die schöpferische Stille zurück, wenn eine besondere Aufgabe vorbereitet sein mußte. Als er mitten in der Kriegszeit, 1942, auf Schloß Uster die Bundesfeieransprache zu halten hatte, begab er sich ins Gasthaus Tierhag, wo er im Stroh übernachtete, um am folgenden Morgen zur inneren Sammlung den weltabgeschiedenen Dägelsberg aufzusuchen. Nach dem Mittagessen radelte er nach Hause zurück. wo das Schreibmaschinenmanuskript, das uns in seiner Eindringlichkeit und seinem hohen staatsbürgerlichen Ethos auch heute noch anzusprechen vermag, eine schwache Halbstunde vor Beginn der Feier fertiggestellt war. Besonders viel bedeuteten ihm die Plaudereien und Kurzvorträge, welche er am Strahleggertag, an den Exkursionen des Männerturnvereins und der Alpenclubsektion im Gelände halten konnte. So glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir zum Abschluß unseres dankbaren Rückblickes auf das reiche Lebenswerk von Arthur Bauhofer ihm das Wort zu einem solchen Anlaß geben, in Gedanken mit ihm aus dem waldesdunkeln Grunde des obersten Tößtals hinaufsteigend in die stille Klarheit eines Herbsttages auf der sonnigen Schindelbergerhöhe: «Bei der Tößscheide trafen sich rund 40 Personen, zu denen später noch mehrere hinzukamen, so daß zwischen 45 und 50 Personen zusammen waren, worunter viele Frauen. Ich führte sie über Niederhaustobel — Niederhausers, Dägelsbergwiesli und Dägelsberg, hie und da einen Halt machend und Erklärungen einschiebend, zum Marchstein auf dem Schindelberg, wo nach dem Mittagessen aus dem Rucksack die Versammlung meiner etwa einstündigen Plauderei mit sichtlichem Interesse zuhörte. Es ist aber auch etwas ganz anderes, einen solchen Vortrag — selbstverständlich züritüütsch — statt in einem Saal, an einem schönen Tage inmitten der Gegend, von der man spricht, halten zu können. Jedenfalls habe ich nach Veranstaltungen solcher Art jedesmal das bestimmte Gefühl, etwas in seiner Art wirklich Gutes geboten zu haben — eine Einbildung, die mich nach Vorträgen in der 'Antiquarischen' oder im Juristenverein noch nie befallen hat!»

Zur Bibliographie Arthur Bauhofers Zusammengestellt von Margrete Bauhofer

1. Beiträge in Festschriften

- 1937 «Das engere Reichsvogteigericht» in: Festgabe Friedrich Emil Welti, S. 83—93, Aarau 1937
- 1945 «Friedrich Ludwig Kellers Entwurf zum Zürcher Eherecht» in: Festgabe für August Egger, S. 123—155, Zürich 1945
- wer vor Gericht gestellt wird, muß freigesprochen oder verurteilt werden» in: «Strafprozeß und Rechtsstaat». Festschrift Hans Felix *Pfenninger*, S. 15—28, Zürich 1956
- 1958 «Über eine landenbergische Gült auf dem Kirchensatz und Zehnten von Uster» in: «Archivalia et Historica». Festgabe für Anton Largiadèr, S. 181—190, o. O. 1958
- 4065 «Gerechtigkeits- und andere Korporationen im Recht des Kantons Zürich» in: Festschrift Karl Siegfried Bader, S. 25—40, Zürich 1965

2. Arbeiten im Zürcher Taschenbuch

- 1927 «Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798», S. 136—158
- 1933 «Der Tod Hans Nells» (1425 durch Junker Heinrich von Hünenberg getötet), S. 49—68
- 1936 «Schultheiß Eberhard Stagel» † 1427, S. 1—9
- 1940 «Ein Kompetenzkonflikt zwischen Stadtgericht und den Obervögten in den Jahren 1692/93», S. 31—52
- 1943 «Die Gerichtsorganisation des Großmünsterstiftes und das Gericht vor Sankt Christoffel», S. 9—23
- 1947 «Wie Zürich die Vogtei Höngg erwarb», S. 9—12
- 1949 «Bekennen oder Leugnen», S. 51—60
- 1950 «Obergerichtspräsident Dr. Wilh. v. Wyss 1885—1948», S. 1—21
- 4954 «Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zur Gründungsgeschichte des Johanniterhauses Bubikon», S. 9—28
- 1965 «Der Brand von Uster und das Gesetz zum Schutze des Eigentums vom 1. Heumonat 1835», S. 84—96
- 1979/80 posthum: «Geschichte des Hofes Schaufelberg am Allmann»

3. Größere Arbeiten in Buchform

- 1916 «Immissionen und Gewerberecht», Zürch. Jur. Dissertation
- 1943 «Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich», Zürich 1943, herausgegeben durch die Stiftung Schnyder von Wartensee

1950 «Berge, Wälder, Grenzen und Siedelungen im Zürcher Oberland», Buchdruckerei Wetzikon und Rüti, 1950

4. Arbeiten in:

- a) Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge
- 4921 «Zur Geschichte der Verhandlungs- und Offizialmaxime im zürch. Zivilprozeß», Bd. 42, S. 453—468
- 4927 «Entstehung und Bedeutung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches von 1853—1855», Bd. 46, S. 1—82
- 1948 «Friedrich Ludwig Keller und das Schwurgericht», Bd. 67, S. 137
- 4963 «Friedrich Ludwig Keller und das englische Schwurgericht», Bd. 82, S. 283—299
- 1970 «Friedrich Ludwig Keller als Obmann des Schiedsgerichtes bei der Basler Staatsteilung», Bd. 89, S. 1—32
- b) Zeitschrift für Schweizerische Geschichte
- 1932 (Rezension) Ziegler, August: «Beiträge zur Rechtsgeschichte von Regensberg, insbes. das Schultheißengericht», Bd. 12, S. 243
- 1936 «Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit», Bd. 16, S. 1—35
- c) Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt.
- 1931 «Zwangsvollstreckung und Ungehorsamsverfahren im Schuldprozeß des zürch. Richtebriefes», Bd. 51, S. 70—92
- 1966 (Rezension) Guggenheim Thomas: «Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich» (Dissertation)

5. Feuilleton-Korrespondenz Neue Zürcher Zeitung

- 1926 «Zur Entstehungsgeschichte des Stadt- und Landrechtes von 1715», Nr. 573 vom 11. 4. 1926
- 1926 «Kleine Mitteilungen», Nr. 596 vom 15. 4. 1926
- 1930 «Ein salomonisches Urteil des Zürcher Rates», Nr. 2522 vom 21, 12, 1930
- 1933 «Die Helvetische Gesellschaft in Zürich (1727—1746)», Nr. 1666 vom 17. 9. 1933
- 1938 «Ulrich Stutz†», Nr. 1250 vom 13. 7. 1938
- 1939 Rezension über: Andreas B. Schwarz: «Das römische Recht an der Universität Zürich», Nr. 11 und Nr. 15 vom 3. 1. 1939
- 1939 «Gerichtsferien im Alten Zürich», Nr. 1116 vom 20. 6. 1939
- 1943 «Das Gericht unter der Wasserkirche oder unter dem Helmhaus», Nr. 154 vom 27. 1. 1943

- 1943 «Noch einmal: Schwyzertüütsch bim Gricht», Nr. 265 vom 15. 2. 1943
- 1944 «Der Henkerzehnten von Greifensee», Nr. 915 vom 31. 5. 1944
- "Variable of Schools of
- 1960 «Friedrich Ludwig Keller und die Gründung der Zürcher Hochschule, Nr. 3076 vom 13. 9. 1960
- 1960 «Ein großer Zürcher Jurist» Zum 100. Todestag von F. L. Keller, Nr. 3524 vom 14. 10. 1960
- 1961 Rezension über: Annemarie Schmid: «Kasimir Pfyffer als Gesetzgeber», Nr. 3089 vom 24. 8. 1961
- 6. Diverse kleinere Arbeiten, chronologisch geordnet
- 1918 «Der verwaltungsrechtliche Immissionsschutz und sein Verhältnis zum privatrechtlichen» (ersch. in Nr. 6 vom 1. 4. 1918 d. Schweiz. Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung)
- 1918/20 Gerichtsberichterstattung aus dem Bezirksgericht Hinwil im «Freisinnigen», Wetzikon
- 1919 «Sommerfahrt ins Tessin» in: Volksblatt vom Bachtel, 15. und 22. 8. 1919
- 1919 «Die Rechtsnatur der Kirchenortsrechte» in: Schweiz. Theol. Zeitschrift, Zürich 1919
- 4922 «Die Entwicklung der Rechtseinheit in der Schweiz» in: Volksblatt aus d. Bezirk Affoltern a. A., Nr. 40/42 vom 8./14. 4. 1922
- 1923 «Ein wunder Punkt im schweizerischen Zivilgesetzbuch» in: Schweiz. Eltern-Zeitschrift, 1. Jahrg. Nr. 11 vom Nov. 1923
- 4. 9. 1923 in Frauenfeld» in: Deutsche Juristenzeitung vom 1. 11. 1923, 28. Jahrg., Heft 21—22
- 1932 «Gesamthaftung oder Begünstigung» in: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 46, S. 137
- 1932 «Aus der Geschichte der Gemeinde Maur» in: Anzeiger von Uster, Nr. 288 vom 8. 11. 1932
- 1934 Gedenkrede «Die Jahrhundertfeier der Sekundarschule Uster», gehalten an der Jubiläumsfeier in der Kirche Uster am 7. Okt. 1934 in: Anzeiger von Uster (9. 10. 1934)
- 1944 «Ahornberg und Bachtalberg» in: 17. Jahrheft der Antiquarischen Gesellschaft Hinwil 1944, S. 4—9
- 1950 «Über Stellung und Aufgabe der Landvögte in der Herrschaft Grüningen» in: 4. Neujahrsblatt der Heimatschutzkommission Grüningen, 1950
- 4955 «Rechtsgeschichtliches zum Stifterbild von Bubikon» in: 19. Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon, 1955

- 40ster und die Kantonsschule Zürcher Oberland» in: Festschrift zur Einweihung des Sekundarschulhauses Krämeracker Uster, 29. Juni 1957
- 1962 Rezension über: Walter Müller «Die Abgaben von Todeswegen in der Abtei St. Gallen» (Schriften des Bodensee-Geschichtsvereins 80)
- 1970 Bauhofer A., Bühler Th., Schmid B.: «Schweiz. Beiträge zum Gedächtnis von Ulrich Stutz» (Zürich 1970, 54 S., Rechtshist. Arbeiten, Bd. 6)
- 1977 posthum: «Vom Gerichtswesen der alten Herrschaft Grüningen» in: Kleine Schriften der Paul Kläui-Bibliothek, Heft 1, Uster 1977
- 7. Selbständige Arbeiten in der Schweizerischen Juristenzeitung
- 1917 14. Jg. Heft 1, S. 3—5: «Über expropriationsähnliche Tatbestände in der Praxis des Bundesgerichtes»
- 1919 16. Jg. Heft 4/5, S. 75: «Zum zürcherischen Gerichtsdeutsch»
- 1922 18. Jg. Heft 14, S. 221—225: «Zur Frage der 'intertemporalen' Anwendung des VII. Abschnittes der zürcher. Str. P. O. (Verfahren gegen Kinder u. Jugendliche)
- 1922 19. Jg. Heft 1, S. 1—5: «Über das Verhältnis von Beschwerdeführung und Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen»
- 1923 20. Jg. Heft 7, S. 89—96, und Heft 9, S. 109—115: «Der schweiz. Juristentag in Frauenfeld» (3. und 4. 9. 1923)
- 1923 20. Jg. Heft 9, S. 130—131: «Die Ermahnung des Zeugen zur Wahrheit»
- 1924 21. Jg. Heft 9, S. 117—123 und Heft 10, S. 133—137: «Der schweiz. Juristentag in Davos» (6.—8. 9. 1925)
- 1925 22. Jg. Heft 7, S. 93—97 und Heft 8, S. 116—117: «Der 60. schweiz. Juristentag in Davos» (6.—8./9. 1925)
- 1927 24. Jg. Heft 11, S. 166: «Beiträge zur Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich I, Der Schultheiβ»
- 1927 24. Jg. Heft 21, S. 323: «Beiträge zur Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich II, Die Organisation des Stadtgerichtes»
- 1929 26. Jg. Heft 6, S. 77—81: «Beiträge zur Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich III, Die sachliche Zuständigkeit des Stadt- und Vogtgerichtes»
- 1930 27. Jg. Heft 18, S. 278—281: «Beiträge zur Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich IV, Stadt- und Vogtgericht örtliche Zuständigkeit»
- 1930 27. Jg. Heft 6, S. 80—84: «Beiträge zur Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich V, Der Rechtsgang und VI, Zusätze und Berichtigungen»
- 1932 29. Jg. Heft 9, S. 131—133: «NOVA»

- 1936 32. Jg. Heft 17, S. 257—265: «Die Gerichtsordnungen der Brun'schen Zeit». Ein Beitrag zum 600-Jahr-Jubiläum der Brun'schen Neuerung.
- 1938 34. Jg. Heft 21, S. 321-323: «Ulrich Stutz»
- 1946 42. Jg. Heft 19, S. 281—287: «Die Justizverwaltung im Kanton Zürich» (I)
- 1946 42. Jg. Heft 20, S. 297—309: «Die Justizverwaltung im Kanton Zürich» (Schluß)
- 8. Rezensionen in der Schweizerischen Juristenzeitung
- Bd. 29 Jg. 1932/33
- Heft 1, S. 15: Baumann Werner: «Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweiz. Eidgenossenschaft 1803—1874», Zürich 1932
- Heft 2, S. 32: Faesch Jos.: «Die Waldrechte der Hubengenossenschaft Schwamendingen», Grenchen 1931
- Heft 7, S. 107: Steinemann Hans: «Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich», Affoltern a. A. 1932
- Heft 17, S. 270: Brüschweiler Paul: «Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau», Frauenfeld 1932
- Heft 22, S. 354/355: Rennefahrt Hermann: «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», III. Teil, Bern 1932
- Heft 23, S. 370/371: Köhler Walter: «Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium», Leipzig 1932
- Heft 24, S. 387/388: Spoerri Kurt: «Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen in der zürcherischen reformierten Landeskirche in ihrer historischen Entwicklung», Diss. Zürich 1932
- Bd. 30 Jg. 1933/34
- Heft 1, S. 20: Eckhardt Karl August: «Sachsenspiegel», Hannover 1933
- Heft 16, S. 255/256: *Imer Florian*: «La colonie française de Berne, ancienne commune huguenote», Neuchâtel 1933
- Heft 19, Seite 302/303: Eckhardt Karl August; Hübner Alfred: «Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel», Hannover 1933
- Bd. 31 Jg. 1934/35
- Heft 4/5, S. 75: Lentze Hans: «Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV.», Breslau 1933
- Heft 9, S. 143: *Isele Eugen*: «Die Säkularisation des Bistums Konstanz u. d. Reorganisation d. Bistums Basel», Basel und Freiburg 1933
- Heft 23, S. 366: Moser-Nef Carl: «Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen», Bde. 3 und 4, Zürich 1934

- Bd. 32 Jg. 1935/36
- Heft 1, S. 15/16: Schmid Anatol: «Winterthur unter zürcherischer Landeshoheit», Diss. Zürich 1934
- Heft 8, S. 127: Usteri Paul Leonhard: «Gerichtsorganisation und Zivilprozeß im Kanton Zürich während der Helvetik», Diss. Zürich 1935
- Heft 10, S. 159/160: Zingg Ernst: «Handbuch für Gerichte der Schweiz», Weinfelden 1935
- Heft 15, S. 239: Strahm Hans: «Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern», Bern 1935
- Heft 21, S. 334/335: Schweizer Rudolf: «Die Leistung des Beweises im Vaterschaftsprozeß», Aarau 1936

Bd. 33 Jg. 1936

- Heft 1, S. 20: Rennefahrt Hermann: «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», IV. Teil, Bern 1936
- Heft 3, S. 55: Meyer Bruno: «Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft», Affoltern a. A. 1936
- Heft 10, S. 159/160: Weber Robert: «Die Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Praxis», Leipzig 1936
- Heft 12, S. 192: Curti Arthur: «Durch drei Jahrhunderte», Zürich und Leipzig 1936
- Heft 15, S. 239/240: Herold Hans: «Rechtsverhältnisse im schweiz. Weinbau in Vergangenheit und Gegenwart», Aarau 1936
- Heft 18, S. 287/288: v. Künssberg, Frhr. Eberhard: «Flurnamen und Rechtsgeschichte», Weimar 1936

Bd. 34 Jg. 1937/38

- Heft 4/5, S. 75: Fehr Hans: «Die Dichtung im Recht», Bern o. J.
- Heft 12, S. 191: Scheitlin Otto: «Das St. Gallische Zunftwesen», St. Gallen 1932
- Heft 18, S. 287: Müller Gertrud: «Die Trostung (der gelobte Frieden) im bernischen Recht», Bern 1937
- Heft 19, S. 303: Schwarz Andreas: «Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrh. ihres Bestehens», Zürich 1938
- Heft 20, S. 319/320: Rennefahrt Hermann: «Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen bis 1798», Aarau 1937

Bd. 35 Jg. 1938/39

Heft 2, S. 40 (unter Personalnachrichten): Ulrich Stutz †

- Heft 18, S. 286: Eduard His: «Geschichte des neueren schweizerischen Strafrechts», Basel 1938
- Heft 20, S. 319: Zingg Ernst: «Musterbuch für zivilrechtliche Verträge, Erklärungen, Satzungen», Weinfelden 1938
- Bd. 36 Jg. 1939/40
- Heft 9, S. 132: Rennefahrt Hermann: «Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland», Bern 1939
- Heft 13, S. 196: Bechert Rud.: «Rechtsgeschichte der Neuzeit», Leipzig 1939
- Heft 17, S. 259: *Herold Peter*: «Geschichte des Zürcher Grundpfandrechts» Diss. Zürich 1939
- Heft 23, S. 255: Schmieder Eberhard: «Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter», Leipzig 1939
- Bd. 37 Jg. 1940/41
- Heft 3, S. 52: *Hildebrand J.* (unter Mitarb. v. F. Wettstein und E. Egli): «Führer durch das Schweizerische Betreibungs- u. Gerichtswesen», Wädenswil 1939
- Heft 20, S. 319/320: Weitnauer Albert: «Die Legitimation des außerehelichen Kindes im römischen Recht», Basel 1940
- Bd. 38 Jg. 1941/42
- Heft 9, S. 140: Luchsinger Kurt: «Der Tagwen im Rahmen des glarnerischen Gemeindewesens», Glarus 1941
- Bd. 39 Jg. 1942/43
- Heft 27, S. 436: *Herzog H.-U*.: «Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes der Stadt Zürich», Aarau 1942
- Heft 28/29, S. 459: Fehr Hans: «Deutsche Rechtsgeschichte», Berlin 1943
- Heft 31, S. 491/492: Rennefahrt Hermann: «Das Statutarrecht der Landschaft Saanen», Rechtsquellen des Kantons Bern, zweiter Teil, Rechte der Landschaft, 3. Bd.
- Heft 35, S. 559/560: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Bd. I (herausgegeben v. Werner Näf), Aarau 1943
- Bd. 40 Jg. 1943/44
- Heft 5, S. 80: Zimmermann Diethelm: «Das pers. Eherecht des zürch. Matrimonialgesetzbuches von 1804», Zürich 1943
- Bd. 41 Jg. 1944/45
- Heft 24, 382/383: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band III (herausgegeben von Werner Näf), Aarau 1945

Bd. 42 Jg. 1945/46

Heft 20, S. 315/316: Fehr Hans: «Der Humor im Recht», Bern 1946

Bd. 43 Jg. 1947

Heft 5, S. 64: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band IV (herausgegeben von Werner Näf), Aarau 1946

Bd. 44 Jg. 1948

Heft 19, S. 298: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band V (herausgegeben von Werner Näf), Aarau 1947

Heft 20, S. 315: Dürrenmatt H. U.: «Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössisch-bernischen Recht», Bern 1947

Bd. 45 Jg. 1949

Heft 7, S. 109/110: Dejung Emanuel, Stähli Alfred, Ganz Werner: «Jonas Furrer», Winterthur 1948

Heft 20, S. 313/314: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band VI (herausgegeben von Werner Näf), Aarau 1947

Bd. 46 Jg. 1950

Heft 7, S. 115/116: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band VII (herausgegeben von Werner Näf), Aarau 1949

Bd. 47 Jg. 1951

Heft 13, S. 214/215: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band VIII (herausgegeben von Werner Näf), Bern 1950

Heft 22, S. 350/351: Elsener Ferd.: «Die Rechtsquellen des Kt. St. Gallen» III, 1, Aarau 1951

Bd. 48 Jg. 1952

Heft 9, S. 147/148: Walliser Peter: «Das Stadtrecht von Olten», Olten Band 9 (herausgegeben von Werner Näf), Bern 1951

Heft 18, S. 278: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», (herausgegeben von Werner Näf), Bern 1951

Bd. 49 Jg. 1953

Heft 21, S. 331/332: Vogel Oscar: «Der ländliche Einnung nach den zürcherischen Rechtsquellen», Diss. Zürich 1953

Heft 24, S. 383: Stillhart Alkuin: «Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht», Freiburg 1953

Bd. 50 Jg. 1954

Heft 4, S. 71/72: Strahm Hans: «Die Berner Handfeste», Bern 1953

- Bd. 51 Jg. 1955
- Heft 8, S. 132: Mitteis Heinrich: «Deutsche Rechtsgeschichte», München/ Berlin 1954
- Heft 10, S. 163: Rennefahrt Hermann und Hintzsche Erich: «Sechshundert Jahre Inselspital», Bern 1954
- Heft 11, S. 180: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band 12 (hg. von Werner Näf und Ernst Walder), Bern 1954
- Heft 18, S. 287/288: Carlen Louis: «Das Landrecht des Kardinals Schiner», Freiburg 1955
- Heft 23, S. 367: Rennefahrt Hermann: «Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte / Das Stadtrecht von Bern IV, 1», Aarau 1955
- Bd. 52 Jg. 1956
- Heft 11, S. 182: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band XIII (hg. von Werner Näf und Ernst Walder), Bern 1955
- Bd. 53 Jg. 1957
- Heft 4, S. 62: Rennefahrt Hermann: «Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte / Das Stadtrecht von Bern IV, 2», Aarau 1956
- Heft 11, S. 175/176: Fritzsche Hans: «Aloys von Orelli (1827—92)», Zürich 1957
- Bd. 54 Jg. 1958
- Heft 3, S. 47/48: Staehelin Adrian: «Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation», Basel 1957
- Heft 6, S. 94: Elsener Ferdinand: «Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz», Freiburg 1957
- Heft 7, S. 111: Dietsch Emil: «Heinrich Zschokkes Rechts- und Staatsdenken», Aarau 1957
- Heft 20, S. 314/315: Bader Karl Siegfried: «Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich», Weimar 1957
- Bd. 55 Jg. 1959
- Heft 8, S. 132: Grimm Jakob: «Von der Poesie im Recht», Darmstadt 1957
- Heft 9, S. 144/145: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band XIV (hg. von Werner Näf und Ernst Walder), Bern 1956
- Heft 24, S. 381/382: «Beiträge zur bernischen und schweizerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte». Festschrift Prof. Dr. Herm. Rennefahrt zu seinem 80. Geburtstag überreicht, Bern 1958

- Bd. 56 Jg. 1960
- Heft 1, S. 14/15: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band 16 (hg. v. Werner Näf und Ernst Walder), Bern 1958
- Heft 5, S. 79/80: Bruckner Albert: «Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg / Stadtrechte / Bd. 5, Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot», Aarau 1958
- Heft 13, S. 211/212: Rennefahrt Hermann: «Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte / Das Stadtrecht von Bern V», Aarau 1959
- Heft 5, S. 82/83: Elisabeth Meyer-Marthaler: «Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden: Lex Romana Curiensis», Aarau 1959

Bd. 57 Jg. 1961

- Heft 22, S. 360: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band 17, (hg. von Ernst Walder), Bern 1959
- Heft 24, S. 392: Blinzler Josef: «Der Prozeß Jesu», Regensburg 1960

Bd. 59 Jg. 1963

- Heft 1, S. 15: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band 18/19 (hg. von Ernst Walder), Bern 1961
- Heft 6, S. 94/95: Radbruch Maria und Gustav: «Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit», Göttingen 1961
- Heft 7, S. 111/112: Elsener Ferdinand: «Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweiz. Notariats», Köln und Opladen 1962
- Heft 12, S. 191: Kisch Guido: «Anfänge der juristischen Fakultät der Universität Basel 1459—1529», Basel 1962
- Heft 13, S. 207/208: *Huber Eugen*: «Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelfs Erzählung 'Geld und Geist'» (hg. von Arnold Gysin), Bern 1962
- Heft 20, S. 314/315: Conrad Hermann: «Deutsche Rechtsgeschichte», Karlsruhe 1962

Bd. 60 Jg. 1964

- Heft 15, S. 241/242: Bader Karl Siegfried: «Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde», Weimar, Köln, Graz 1962
- Heft 20, S. 314/315: Schmid Bruno: «Die Gerichtsherrschaft Maur», Diss. Zürich 1963

Bd. 61 Jg. 1965

Heft 6, S. 97/98: Egli Joseph: «Der Erlosenwald», Diss. Freiburg i. Ue. 1963

- Heft 13, S. 211/212: «Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte», Band 20 (hg. von Ernst Walder), Bern 1964
- Heft 15, S. 246/247: Mélanges Philippe Meylan, Vol. I und Vol. II, Lausanne 1963

Bd. 63 Jg. 1967

Heft 19, S. 298/299: Carlen Louis: «Gericht und Gemeinde im Goms vom Mittelalter bis zur franz. Revolution», Freiburg 1967

In diese Bibliographie ist eine ausgedehnte Gutachter- und Vorträgstätigkeit, soweit nicht in Druckwerken vorliegend, nicht aufgenommen. Umfangreiche, nach Sachgebieten geordnete Materialien über Friedrich Ludwig Keller und die Basler Staatsteilung befinden sich im Staatsarchiv Zürich.